

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Ediktalladung.

Der unterzeichnete Grossrichter der III. Division ladet hiermit den Korporal **Riesen, Hans**, Bat. 32 / IV, zurzeit unbekannten Aufenthalts, auf **Montag den 13. Juni 1910, vormittags 9¹/₄ Uhr**, in die Kaserne Bern, vor das Divisionsgericht III, zur Hauptverhandlung in dem wegen Ausreissens und Betrugs gegen ihn anhängigen Strafverfahren.

Ein Doppel der Anklageschrift ist zu seinen Händen bei dem Gerichtsschreiber, Hauptmann Bäschlin, Amthaus in Bern, hinterlegt.

Lausanne, den 2. Juni 1910.

(1.)

Der Grossrichter der III. Division:
sig. **Stooss**, Oberstlieut.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Strassen- und Drahtseilbahngesellschaft Neuenburg-Chaumont** hat das Gesuch gestellt, es möchte ihm bewilligt werden, die ganze Linie von Neuenburg nach Chaumont (Strassenbahn von Les Sablons nach La Coudre in einer Länge von 2700 m und Drahtseilbahn von La Coudre nach Chaumont, in einer Länge von 2027 m) samt Zugehör und das der Gesellschaft gehörende Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, im **I. Rang** zu verpfänden, für den

Betrag von **Fr. 300,000** zur Sicherstellung eines Anleiheens in gleicher Höhe, das zur Vollendung der gegenwärtig im Bau befindlichen Bahn verwendet werden soll.

Soweit die Bahn auf öffentlicher Strasse angelegt ist, ergreift das Pfandrecht nur den Oberbau mit den elektrischen Leitungen, nicht aber auch den öffentlichen Grund.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Pfandbestellungsbegehren öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig eine mit dem **8. Juni 1910** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate einzureichen sind.

Bern, den 24. Mai 1910.

(2..)

Im Namen des schweiz. Bundesrates:
Schweiz. Bundeskanzlei.

Druckschriften zu Handen der Bundesversammlung.

Für Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung an das **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** adressiert werden, ist eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* (für Pläne und Karten mindestens 350 Exemplare) erforderlich (wo der deutsche und französische Text vorhanden, *300 deutsche und 150 französische*). Bei direkter Versendung unter Privatadresse und ohne Vermittlung unseres Drucksachenbureaus ist an letzteres für den Bedarf des Archivs und für Nachforderungen stets ein kleiner Vorrat einzusenden.

Bern, im Februar 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1910
Date	
Data	
Seite	910-911
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 800

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.